Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire

ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 70 (1976)

Artikel: Die liturgische Gesetzgebung der deutschen Reichskirche in der Zeit

der sächsischen Kaiser 922-1023. Teil 1

Autor: [s.n.]

Kapitel: 3: Thema und Quellen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-129828

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

men, mit der sich später die Gregorianische Reform wirklich auseinander gesetzt hat.

Andere Fragen führen über die Grenze der Liturgiegeschichte hinaus. Welches war der Anteil der Vertreter der Reichskirche an der ottonischen Reform, nämlich der Bischöfe und Klöster, der Hofkapelle und des Kaisers selbst? Woher bezogen sie ihre Reformideen und welches war dabei ihre unmittelbare Absicht? Wie weit nahmen die Herrscher de iure Einfluß auf das gottesdienstliche Leben, wie weit übten sie ihre gottesdienstliche Gesetzgebung bloß de facto aus?

Die kirchliche Jurisdiktion, welche die sächsischen und salischen Herrscher innerhalb des «ottonischen Reichskirchensystems» ausgeübt hatten, ist bis anhin vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Bischofsernennungen, der Privilegierung und der Errichtung von Bistümern und allenfalls der königlichen Leitungsgewalt der Synoden dargestellt worden ¹. Wenn die liturgiegeschichtliche Fragestellung dazutritt, dürfte sie sich auch für die Reichsgeschichte als fruchtbar erweisen.

3. Thema und Quellen

1. Begrenzung des Themas

Der Gegenstand dieser Arbeit ist die liturgische Gesetzgebung der ottonischen Reform auf der Ebene der Reichskirche. Darin eingeschlossen ist die Zeit des ersten und des letzten der sächsischen Herrscher. Heinrich I. hat auch in der kirchlichen Gesetzgebung mit karolingischem und eigenem Material die Grundmauern gelegt, auf denen Otto der Große sein Werk weiterbauen konnte. Unter Heinrich II. findet die «ottonische Reichskirche» ihre volle Ausgestaltung. Die salischen Herrscher haben die Politik ihrer Vorgänger im wesentlichen fortgesetzt und die kaiserliche Stellung gegen ein erstarktes Papsttum verteidigt, ohne jedoch für die Verfassung der Reichskirche neue Elemente zu liefern.

Berücksichtigt werden die königlichen und kaiserlichen Reichssynoden sowie die Provinzialsynoden, die für die Reichskirche als repräsentativ gelten können. Die Unterscheidung in «Reichs-» und «National-» Synoden, die Barion und Boye vornehmen, wird hier vermieden. Synoden, an denen gleichzeitig auch Bischöfe teilnahmen, die nicht zur Reichskirche

¹ Santifaller, Reichskirchensystem; Barion, Synodalrecht; Boye, Synoden.

gehörten, und die deswegen die Bezeichnung «Generalsynoden» verdienten, können im Rahmen dieser Untersuchung wie Reichssynoden behandelt werden. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die kaiserlichen oder königlichen Entscheide, die im Zusammenhang mit den Synoden stehen oder unabhängig davon getroffen wurden. Die bischöfliche Gesetzgebung, zum Beispiel Rathers von Verona, Attos von Vercelli, Ulrichs von Augsburg, und die monastischen Reformen sind insofern in die Untersuchung einbezogen als sie zu den reichskirchlichen Beschlüssen in einem direkten Verhältnis stehen.

Mit den Begriffen der Reichskirche und der sächsischen Kaiser sind auch die geographischen Grenzen gezogen: Deutschland mit seinen in der damaligen Kirchenprovinz Reims liegenden Gebieten und das zum Reich gehörige Norditalien. Ein Exkurs führt nach Burgund und Frankreich, um den möglichen Wechselbeziehungen in den Grenzgebieten nachzugehen. Auch England wird zum Vergleich in Einzelfragen am Rand gestreift.

Als liturgische Gesetzgebung werden sachlich alle Entscheide betrachtet, die sich auf den öffentlichen Kult im engern Sinne beziehen. Aus der großen Zahl von Beschlüssen über die Bußpraxis und die allgemeine Disziplin werden nur diejenigen herausgegriffen, die sich auf die Gestaltung der Liturgie und die persönliche Vorbereitung auf den Gottesdienst unmittelbar auswirken.

Den Rahmen dieser Untersuchung würde auch die eingehende Behandlung des päpstlichen Privilegienwesens sprengen, da sich damit zu viele nicht-liturgische Fragen verbinden. Immerhin wurzelt hier das päpstliche liturgische Recht, wie es sich in der Gregorianischen Reform entfaltet ¹.

Diese von der liturgiegeschichtlichen Bedeutung der ottonischen Reform bestimmte – sachlich zum Teil bedauerliche – Begrenzung drängt sich auch von der Quellenlage her auf.

2. Quellenlage

Wie schon angedeutet, ist die Beschäftigung mit den fraglichen Quellen des 10. und 11. Jahrhunderts mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Die betreffenden Texte sind zwar fast durchwegs gedruckt und die ungedruckten wenigstens in der Literatur so weit erfaßt, daß eine Beschrän-

¹ Vgl. unten Zusammenfassung und Ausblick.

kung dieser Untersuchung auf edierte Quellen als legitim gelten darf. Auch eine weitere Erforschung der Handschriften dürfte kaum viele der Überlieferungslücken schließen, die nun einmal für diese Periode bezeichnend sind.

Aber die schon bestehenden Ausgaben sind zum Teil unkritisch und mit ungenügenden Indices ausgestattet. Abgesehen von den Synodalakten, die in den Monumenta Germaniae historica unter den «Constitutiones» ediert sind ¹, muß sich der Forscher noch immer mit den Ausgaben von Mansi und Migne ² begnügen. Auch das Dekret Burchards von Worms ³ ist noch nicht ediert, und selbst neuere Editionen von kanonistischen Sammlungen entbehren oft eines Sachregisters. Von Amalars Werken existiert die gute Ausgabe von Hanssens; von den jüngeren Liturgietheoretikern aber gibt es noch nichts ähnliches. Sehr unterschiedlich sind auch die Verhältnisse bei den historiographischen Quellen. In den aufgezählten Texttypen liegt aber das für die vorliegende Arbeit in Frage kommende Material weit verstreut. Deshalb mag der Ertrag gemessen an der Vorarbeit gering erscheinen.

3. Ziel der Arbeit

Bei der folgenden Untersuchung handelt es sich vorwiegend um einen historischen Kommentar der fraglichen Dekrete. Einerseits sollen die allgemeingeschichtlichen Umstände der einzelnen Entscheide beleuchtet, anderseits die Stellung der Beschlüsse innerhalb der Geschichte der einzelnen liturgischen Sachfragen geklärt werden. Um die geschichtliche Gesamtentwicklung zur Geltung zu bringen, werden die Synoden in chronologischer Reihenfolge behandelt. Dabei sind gewisse Wiederholungen in der Darstellung der Einzelfragen nicht zu vermeiden. Da sich der Text nicht nur an den Liturgiker, sondern auch an den Kirchen- und Profanhistoriker wendet, holen in der Einleitung und im Hauptteil die sachlichen Erklärungen gelegentlich weiter aus, als es für den Spezialisten unbedingt nötig wäre.

Von den Mühseligkeiten rechtsgeschichtlicher Forschung wissen auch andere Vorreden zu berichten. In ihrer Art besitzt diese Arbeit kein Vorbild. Auch in vielen Teilfragen ist Neuland betreten worden. Mit ihrer Fragestellung macht diese Untersuchung einen ersten Anfang, welcher

¹ MG Const.

² Mansi; PL.

³ Unten S. 239 Anm. 1.

der Ergänzung bedarf. Wenn sie für die zukünftige weitere Forschung und eine editorische Tätigkeit als Hilfsmittel dienen kann, dann hat sie ihr Ziel erreicht.

I. DIE ZEIT DER FESTIGUNG DES DEUTSCHEN REICHES UNTER HEINRICH I.

1. Die Synode von Koblenz 922

Die Verständigung Heinrichs I. und Karls des Einfältigen vom Jahre 921 erlaubten der Kirche, ihre disziplinäre Reformtätigkeit in einem größeren Umfang wieder aufzunehmen 1. Nach dem gemeinsamen Aufgebot der beiden Herrscher traten im folgenden Jahre in Koblenz die Erzbischöfe Hermann I. von Köln und Heriger von Mainz mit einigen Suffraganbischöfen, Äbten und weiteren Klerikern zu einer Synode zusammen². Fast alle der bischöflichen Teilnehmer kamen aus dem Herrschaftsgebiet des deutschen Königs, weshalb diese Synode als erste Reichssynode aus der Zeit Heinrichs I. gelten kann 3. Nach ihrer Form und ihrem Inhalt erinnern die Beschlüsse von Koblenz noch an die karolingischen Bischofskapitularien. Die ersten Kanones betreffen das Eherecht (Inzest, Ehebruch) und die Tauf- oder Firmpaten. Die folgenden beziehen sich auf die bischöfliche Jurisdiktion, vor allem gegenüber den klösterlichen Kirchen (cap. 5/6) 4 und den Kirchen, die sich im Besitz von Laien befinden (cap. 9). Dazu treten ein Verbot des Verkaufs christlicher Leibeigener und weitere Bestimmungen über Zehntrechte, Eigenkirchen, Sendgericht, Sakrileg und Reinigungseid für den, der ein solches bestreitet. Während die Bestätigung des Verbotes der Verwandtschaft von Pate und Täufling, beziehungsweise Firmling (cap. 2) 5, die

¹ Zur politischen Situation in Lothringen: J. Fleckenstein, Gebhardt Hb 1, 228 f.; Waitz, Jbb. Heinrich I. 64 f. (a. 932); Holtzmann 58 ff., 76 ff.

² iussu venerabilium principum, Karoli videlicet et Heinrici regum reverentissimorum. – MG Const. 1, 627–631 no. 434; Boye, Quellenkatalog 48; Hauck 3, 68 Anm. 1; Barion, Synodalrecht 222 Anm. 31.

³ Der Erzbisch. v. Köln war vermutlich allein wegen seiner Suffragane von Minden u. Osnabrück dabei. Von den Suffraganen von Mainz (Würzburg, Worms, Paderborn) kam allein derjenige von Straßburg aus dem Herrschaftsbereich des westfränkischen Königs.

⁴ Koblenz cap. 5/6 = Burch. 3, 240 (PL 140, 724 f.) = Ivo decr. 3, 280.

⁵ Bestätigung von Mainz 813 c. 55 (MG Conc. 2, 273): Nullus filium vel filiam